



Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

WA allgemeines Wohngebiet
nicht zulässig sind :

die Ausnahmen nach §4 Abs. 3 Nr. 4 und 5

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO
GFZ 0,8 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse a.l.s. Höchstgrenze

Baugrenzen, Bauweise

— Baugrenze
— Baulinie
○ offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

— öffentliche Verkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie
— Verkehrsfläche besonderer Bestimmung
— Ein- bzw. Ausfahrten
Ga Garage
St Stellplatz

Grünordnung

● Bäume zu pflanzen
■ öffentliche Grünflächen
□ private Grünflächen

Sonstige Planzeichen

— Geltungsbereich
— Firstlinie
SD Satteldach

Hinweise

□ bestehende Gebäude
102/14 Flurnummer
345 Höhenlinien
— 20 KV - Leitung mit Sicherheitszone

Bebauungsplan
Kirchgasse-Süd DB 2
Bad Höhenstadt
Markt Fürstentzell, Landkreis Passau

WENZL+HUBER
ARCHITEKTEN

Projektnr.

Maria am Sand 7
94152 Vornbach/Inn

Maßstab
1/1000

Telefon
08503 / 9343 - 0

Datum
29.03.2001

Telefax
08503 / 9343 - 20

Planfertiger
Ke

web
www.wenzl-huber.de

Datei: s:\proj_sb\01\hoehen\deckbl\fige-süd-db2.dwg

e-mail

Plotdatei: s:\proj_sb\01\hoehen\deckbl\fige-süd-db2.ppt

info@wenzl-huber.de

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO
in der Sitzung vom 31.05.01

Markt Fürstentzell, 02.07.2001



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der
Gemeindefelde am 02.07.2001 bekanntgemacht.

Markt Fürstentzell



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bebauungsplan
„Bad Höhenstadt-Kirchgasse Süd“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 2

Die künftigen Erwerber der Parzelle Nr. 1 (Fl.-Nr. 90/5, Gemarkung Bad Höhenstadt) beabsichtigen bei Bebauung des Grundstücks eine Garage im Norden und nicht wie bisher vorgesehen an der südlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen ist die Garage im unmittelbaren Anschluss an das Schlafzimmer, welches an der Südseite nicht sinnvoll wäre, erforderlich. Das Baurecht für die Garage wird daher durch Deckblatt Nr. 2 von der südlichen an die nördliche Grundstücksgrenze verlegt.

Fürstenzell, 29.03.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

